

MERKBLATT REFORM DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL-REFORM)

Das Schweizer Parlament hat am 22. März 2019 Änderungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beschlossen. Die Reform trat per 1. Januar 2021 in Kraft.

Nachfolgend eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen ab 1. Januar 2021.

Einführung einer Vermögensschwelle

Künftig besteht nur noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn das Vermögen unter Fr. 100'000.00 liegt. Für Ehepaare liegt diese Vermögensschwelle bei Fr. 200'000.00 und für Kinder bei Fr. 50'000.00. Vermögensverzichte werden für die Berechnung der Vermögensschwelle dazugezählt; der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird nicht berücksichtigt.

Auslandaufenthalte

Die Regelung betreffend Auslandaufenthalte werden ab 1. Januar 2021 (ohne Übergangsfrist) im Rahmen der EL-Reform verschärft.

Anpassung der Mietzinsmaxima

Die maximal anrechenbaren Mietzinse werden der Teuerung angepasst und die Berechnung erfolgt neu nach Mietzinsregion, Wohnform und Haushaltgrösse.

Monatliche EL-Höchstbeträge für Wohnungen in der Region 2 Richterswil (neue Zahlen ab 2023)

Haushaltgrösse	neu	bisher
1 Person	Fr. 1'420.00	Fr. 1'100.00
2 Personen	Fr. 1'685.00	Fr. 1'250.00
3 Personen	Fr. 1'845.00	Fr. 1'250.00
4 Personen und mehr	Fr. 2'010.00	Fr. 1'250.00

Der Zuschlag für rollstuhlgängigen Wohnungen wird von jährlich Fr. 3'600.00 auf Fr. 6'420.00 erhöht.

Der Zuschlag für Wohnungen die selber beheizt werden müssen, wird von jährlich Fr. 840.00 auf Fr. 1'530.00 erhöht.

Lebensbedarf von Kindern und Betreuungskosten

Die anerkannten Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unter elf Jahren werden gesenkt. Unter bestimmten Voraussetzungen können künftig notwendige Betreuungskosten berücksichtigt werden.

Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämie

Neu wird die tatsächliche Prämie für die Grundversicherung berücksichtigt, wenn diese unter dem Pauschalbetrag der regionalen Durchschnittsprämie (RDP) liegt. Somit wird auch bei Prämienrabatten aufgrund eines besonderen Versicherungsmodells, wie zum Beispiel einer höheren Franchise, nur die reduzierte Prämie berücksichtigt.

EL-Mindesthöhe

Die EL-Mindesthöhe entspricht neu der höchsten individuellen Prämienverbilligung (IPV) oder 60% der regionalen Durchschnittsprämie; wobei der höhere der beiden Beträge massgebend ist.

Senkung der Freibeträge

Der Vermögensfreibetrag für Alleinstehende wird von Fr. 37'500.00 auf Fr. 30'000.00 und derjenigen der Ehepaare von Fr. 60'000.00 auf Fr. 50'000.00 gesenkt.

Vermögensverzicht

Der Vermögensverzicht wird neu geregelt. Neu wird nebst den bereits heute geltenden Verzichtshandlungen wie Schenkungen, Erbvorbezügen usw. auch ein Vermögensverzicht angerechnet, wenn pro Jahr mehr als 10% des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis Fr. 100'000.00 ist eine Schwelle von Fr. 10'000.00 pro Jahr vorgesehen.

Berücksichtigung Erwerbseinkommen

Das Erwerbseinkommen vom nicht rentenberechtigten Ehegatten wird neu zu 80% angerechnet.

Rückforderung aus einem Nachlass

Rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2021 werden aus dem Fr. 40'000.00 übersteigenden Nachlass zurückgefordert. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht der Erben erst beim Tod des überlebenden Ehegatten. Rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen die vor 1. Januar 2021 bezogen worden sind, sind nicht rückerstattungspflichtig.

Übergangsfrist

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während höchstens drei Jahren bis längsten 31. Dezember 2023 weiterhin das bisherige Recht.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Weitere Informationen zur EL-Reform finden Sie unter www.bsv.admin.ch «Sozialversicherungen»Ergänzungsleistungen»Reform&Revisionen»Reform der EL

Richterswil, Dezember 2022